



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2011

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Dringlicher Berichts Antrag
der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion
betreffend Verweigerung der Genehmigung
von Altenpflegezusatzkursen aufgrund fehlender
Unbedenklichkeitserklärungen zu den baulichen
Voraussetzungen**

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozialpolitischen Ausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Warum, seit wann und auf welchen rechtlichen Grundlagen prüft der Landesrechnungshof die Einhaltung von Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere bei Einrichtungen des Gesundheitswesens?
2. Warum, seit wann und auf welchen rechtlichen Grundlagen prüft der Landesrechnungshof die Einhaltung von Bestimmungen der Bauordnung bei Einrichtungen der Altenpflegeausbildung?
3. Wann und in welchem Bericht hatte der Landesrechnungshof kritisiert, dass bei der staatlichen Anerkennung von Altenpflegeschulen bei der Prüfung der räumlichen Voraussetzungen nicht geprüft wurde, ob die Bedingungen der Hessischen Bauordnung/Sonderbauten eingehalten werden?
4. Bezieht sich diese Kritik des Landesrechnungshofes nur auf Einrichtungen der Altenpflegeausbildung oder auch auf andere öffentliche Einrichtungen?
5. Hat der Landesrechnungshof aus seiner Kritik Empfehlungen abgeleitet?
Wenn ja, welche?
6. Welche bautechnischen Anforderungen (Brandschutztüren, Fluchtwege u. dergl.) sind nach der Hessischen Bauordnung/Sonderbauten nicht erfüllt?
7. Ist bis zur Kritik des Landesrechnungshofes falsch geprüft worden oder konnten oder mussten die Auftraggeber von Maßnahmen zum Neu- oder Umbau von Einrichtungen der Altenpflegeausbildung (ebenso wie die Prüfbehörden) bereits bei der Auftragserteilung von anderen bzw. falschen Voraussetzungen bzw. Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten ausgehen?
8. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die vom Sozialministerium im Erlass vom 27.05.2011 getroffenen und per Rundverfügung des RP Darmstadt vom 28.06.2011 den Altenpflegeschulen mitgeteilten Festlegungen, dass bei Neuankerkennungen von Altenpflegeschulen bzw. bei Genehmigung von Zusatzkursen gemäß § 15 Altenpflegeverordnung eine durch die örtliche Bauaufsicht ausgestellte Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen ist?
9. Hätte es zu diesen Festlegungen eine Alternative gegeben?

10. Wie steht das Sozialministerium zu dem Sachverhalt, dass die Antragsbearbeitungszeit für das Ausstellen einer Unbedenklichkeitserklärung durch die Bauaufsicht mit deutlich mehr als zwei Monaten de facto länger ist als die Zeitspanne, die den Altenpflegeschulen zwischen der Information durch die Rundverfügung des RP Darmstadt vom 28.6.2011 und dem Kursbeginn von Zusatzkursen am 1.9.2011 zur Verfügung steht?
11. Welche Prüfschritte und ggf. welche weiteren Arbeitsschritte müssen die zuständigen Behörden, vor allem also die Bauaufsicht, bei der Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung vornehmen und mit welchem organisatorischen und sonstigen Aufwand sind diese verbunden?
12. Wie ist die lange Bearbeitungszeit von mehr als zwei Monaten für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung zu erklären?
13. Wie viele Zusatzkurse wurden bis zum 01.09.2011 von den staatlich anerkannten hessischen Altenpflegeschulen beantragt?
14. Wie viele wurden davon aufgrund der fehlenden Unbedenklichkeitserklärung nicht genehmigt?
15. Wie viele Auszubildende sind davon betroffen?
16. Wie viele davon haben einen Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit?

Wiesbaden, 31. August 2011

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Schott